Start in die Berufsausbildung Medizinische Fachangestellte

Teil 1

Viele Arztpraxen suchen ohne Erfolg Fachkräfte. Die Lösung heißt: selbst ausbilden. Trotz der coronabedingten Auswirkungen auf den Praxisalltag hat sich die Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge gegenüber dem Vorjahr kaum verändert, 149 Verträge wurden bisher bereits registriert. Wichtige Informationen und häufig nachgefragte Themen rund um die Ausbildung finden Sie nachfolgend und in einer Fortsetzung im nächsten "Ärzteblatt Sachsen", Heft 9/2020.

Probezeit

Jedes Ausbildungsverhältnis muss mit einer Probezeit von mindestens einem Monat und höchstens vier Monaten beginnen. Die Vereinbarung einer kürzeren oder längeren Frist ist unwirksam. Ausnahmsweise ist eine Verlän-

gerung bei einer Unterbrechung der Ausbildung (zum Beispiel wegen Krankheit) um mehr als ein Drittel der Probezeit zulässig, soweit die Verlängerung sich auf den Unterbrechungszeitraum beschränkt. Die Probezeit beginnt mit dem Beginn des Ausbildungsverhältnisses, ohne Rücksicht darauf, ob die Auszubildende die Tätigkeit auch tatsächlich aufnimmt. Die Probezeit ist zweckbestimmt. Die Ausbildende hat insbesondere die geistige und körperliche Eignung der Auszubildenden für den Beruf zu ermitteln. Die Auszubildende soll prüfen, ob sie sich geeignet fühlt, diesen überhaupt und in der gewählten Praxis zu erlernen.

Kündigung

Während der Probezeit kann jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Für die Zeit danach sieht das Gesetz lediglich zwei Kündigungsmöglichkeiten vor:

- bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und
- bei Berufsaufgabe/-wechsel.

Eine ordentliche Kündigung ist nicht vorgesehen. Sie wäre mit dem Wesen des Ausbildungsverhältnisses als einem besonderen, zur Vermittlung eines bestimmten Umfangs von Kenntnissen und Fertigkeiten angelegten Beschäftigungsverhältnis nicht vereinbar. Mangelnde Eignung einer Auszubildenden rechtfertigt eine Kündigung aus wichtigem Grund nach Ablauf der Probezeit nicht mehr.

Marina Hartmann Leitende Sachbearbeiterin Referat Medizinische Fachangestellte

28 Ärzteblatt Sachsen 8|2020